

## Zusammenfassung der Verfassungsbeschwerde gegen die Aussetzung der Aufnahmeprogramme aus Afghanistan

Mit der Verfassungsbeschwerde und dem Antrag auf einstweilige Anordnung beantragen die Beschwerdeführenden, ein ehemaliger oberster afghanischer Richter, seine Ehefrau und seine vier Kinder, die vorläufige Erteilung eines Visums zur Einreise nach Deutschland. Die Beschwerdeführenden erhielten im Dezember 2022 eine deutsche Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG und befinden sich seit dem 2. Februar 2023 in Pakistan im Visumsverfahren. Aufgrund der Aussetzung sämtlicher Aufnahmeprogramme droht ihnen nun die Abschiebung nach Afghanistan- und dort Folter und Tod.

Die Beschwerdeführenden wenden sich gegen den ablehnenden Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28. August 2025 und rügen eine Verletzung ihres Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und rechtliches Gehör (Art. 103 GG), jeweils in Verbindung mit einer Verletzung ihres grundrechtlich geschützten Vertrauens (Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG), der staatlichen Schutzpflicht für ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) sowie dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Im Zentrum der Verfassungsbeschwerde steht die Frage, ob die Bundesregierung grundrechtlich an die Aufnahmeerklärung gebunden ist.

Der Beschwerdeführer zu 2 war vor der Machtergreifung der Taliban oberster afghanischer Richter und unter anderem am afghanischen Supreme Court tätig. Als Strafrichter verurteilte er eine Vielzahl von Taliban-Mitgliedern zu langen Haftstrafen, die heute hochrangige politische und militärische Positionen bekleiden. Nach der Machtübernahme der Taliban erhielt er Morddrohungen von ehemals Verurteilten und tauchte mit seiner Familie unter. Einer der ehemals Verurteilten entführte, folterte und tötete statt des Beschwerdeführers zu 2 im September 2021 dessen Vater.

Die Bundesregierung hat den Beschwerdeführer zu 2 als durch das Talibanregime besonders gefährdet eingestuft. Mit individualisierter E-Mail vom 14. Dezember 2022 teilte die GIZ (Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit, alleiniges Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und in deren Auftrag tätig) dem Beschwerdeführer zu 2. mit, dass das Bundesinnenministerium für ihn und seine Familie eine Aufnahmeerklärung nach dem Aufenthaltsgesetz abgegeben hat. Die Familie hat daraufhin in Erwartung der Einreise nach Deutschland ihr ganzes Leben auf die Durchführung des Visumsverfahrens ausgerichtet. Sie hat den Hinweisen in der Aufnahmeerklärung entsprechend ein pakistanisches Visum beantragt und ist Januar 2023 nach Pakistan ausgereist. Um die Ausreise nach Pakistan zu finanzieren, verkaufte sie sämtliche Vermögensgegenstände in Afghanistan. In Islamabad begab sich die Familie in die Obhut der GIZ. Trotz positiver Sicherheitsprüfung und Einreichung aller Unterlagen wurden die in Aussicht gestellten Visa für die Einreise nach Deutschland nicht erteilt. Im Mai 2025 erklärte die Bundesregierung vielmehr den Stopp sämtlicher Aufnahmeprogramme und suspendierte die Einreisen.

Nach Auslaufen ihres pakistanischen Visums im April 2023 konnte die Familie die Unterkunft aus Angst vor einer Abschiebung und auf Geheiß der GIZ nicht verlassen. Seitdem die pakistanische Polizei Mitte August 2025 begann, in die GIZ-Unterkünfte einzudringen und die dort untergebrachten Schutzsuchenden abzuschieben, hält sich die Familie tagsüber in öffentlichen Parks, Grünanlagen oder Wäldern versteckt.

Die Beschwerdeführenden berufen sich **erstens** auf den verfassungsrechtlich verankerten Vertrauensschutz aus Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Die Bundesregierung hat durch die individualisierte und schriftlich mitgeteilte Aufnahmeerklärung, die Anleitung zur Ausreise und die Inobhutnahme in Pakistan ein schutzwürdiges Vertrauen begründet und die Beschwerdeführenden zu erheblichen und jahrelangen Dispositionen veranlasst. Dass die Aufhebung rechtsgestaltender Maßnahmen der Exekutive auch dann rechtsstaatlichen Bindungen unterliegt, wenn kein Anspruch auf die Maßnahme selbst besteht, ergibt sich mit Blick auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu Gnadenentscheidungen im Strafrecht. Auch der Widerruf eines Gnadenakts unterliegt rechtlichen Bindungen und ist von der Schutzwirkung des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG umfasst.

**Zweitens** hat die Bundesregierung für den Schutz und das Wohlergehen der Beschwerdeführenden in einem solchen Maße Verantwortung übernommen, dass daraus im konkreten Fall eine grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG erwachsen ist. Eine Anwendung von Schutzpflichten gegenüber im Ausland lebenden Menschen hat das Bundesverfassungsgericht sowohl im Klimabeschluss als auch im Ramstein-Urteil für möglich gehalten, wenn ein hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt vorliegt. Der vorliegende Fall zeichnet sich durch eine noch ungleich engere Beziehung der Beschwerdeführenden zur deutschen Staatsgewalt aus.

Ausgehend von den Grundsätzen aus der strafrechtlichen Beschützergarantenstellung bei tatsächlich freiwilliger Übernahme von Schutzpflichten hat Deutschland freiwillig faktisch und – durch die Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG – auch rechtlich eine Schutzverpflichtung für die Beschwerdeführenden übernommen, auf die diese vertraut haben. Damit hat sich die Bundesregierung in eine verfassungsrechtliche Garantenstellung gebracht, die sie erst aufkündigen kann, wenn die Gefahrabwendung anderweitig sichergestellt ist.

Die Schutzpflicht folgt hier außerdem aus einem Verantwortungszusammenhang zwischen der Ausübung deutscher Hoheitsgewalt und der Gefährdung der Beschwerdeführenden: Zwar gehen die drohenden lebensgefährdenden Handlungen von den Taliban aus. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Gefahr der Verfolgung durch die Taliban jedoch erheblich erhöht. Die Beschwerdeführenden sind durch die Aufnahmeverfahren exponiert und würden bei der Abschiebung von Pakistan nach Afghanistan mit hoher Wahrscheinlichkeit kontrolliert und erkannt. Das Risiko (weiterer) Vergeltungsmaßnahmen durch die Taliban ist infolge der Teilnahme am Aufnahmeprogramm und den allein dadurch bedingten Aufenthalt in Pakistan also erheblich gestiegen. In einem aktuellen Bericht haben die Vereinten Nationen zahlreiche Fälle afghanischer

Rückkehrer dokumentiert, die willkürliche Inhaftierung, Bedrohung, Misshandlung, Folter und Mord durch Taliban-Behörden erlebten.

Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 5. September 2025, A/80/366-S/2025/554, S.6., abrufbar unter <https://unama.unmissions.org/sites/default/files/n2522699.pdf>.

Hinzu kommt, dass die Familie infolge der Aufnahmeerklärung ihre Zelte in ihrer Heimat abgebrochen und sämtliche Ressourcen auf das Visumsverfahren verwandt hat. Sie hat sich dadurch jeglicher Möglichkeit begeben, sich in Afghanistan vor den Taliban zu verstecken oder einen alternativen Fluchtplan zu entwickeln und umzusetzen.

**Drittens** berufen sich die Beschwerdeführenden auf eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes. Ob und gegenüber wem die Bundesregierung eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG erklärt, ist eine politische Entscheidung, die gerichtlich nicht überprüfbar ist. Aus dieser Erklärung folgt jedoch nach einhelliger Auffassung in Literatur und Rechtsprechung bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die willkürliche Entziehung dieser Rechtsposition für alle Personen, denen bis Mai 2025 noch kein Visum erteilt wurde, ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte.

Diese grundrechtliche Dimension hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vollständig verkannt, indem es die Aufnahmeerklärung als Maßnahme mit rein innerbehördlichem Charakter bewertete, deren Aussetzung keinerlei Voraussetzungen unterliege. Unabhängig von der einfachrechtlichen Bewertung der Aufnahmeerklärung, hätte das Gericht unter Berücksichtigung des grundrechtlich geschützten Vertrauens und der Gefahr für Leben und Gesundheit die Aussetzung der Einreisen mindestens am Willkürverbot messen und eine Interessensabwägung vornehmen müssen.

Das Verfahren ist von grundsätzlicher Bedeutung und besonderer Dringlichkeit. Den Beschwerdeführenden steht eine Abschiebung nach Afghanistan unmittelbar bevor, wo ihnen Folter und Tod drohen. Neben den Beschwerdeführenden warten in Pakistan noch ca. 900 weitere Personen aus Afghanistan mit Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG auf eine Einreiseerlaubnis nach Deutschland, darunter auch viele ehemalige Ortskräfte. Gefährdet sind nicht nur Leib und Leben der Betroffenen, sondern auch die Integrität, Rechtsstaatlichkeit und außenpolitische Glaubwürdigkeit der Bundesregierung.